

Informationen zum Sportunterricht an der Oberschule Chemnitz-Schönau

Liebe Schülerinnen und Schüler,

um unseren Sportunterricht lehrplangerecht durchführen zu können und die Verletzungsgefahren zu minimieren, möchten wir mitteilen, welche Richtlinien und Vorgaben für den Schulsport an der Oberschule Chemnitz – Schönau gelten.

1. Sportbekleidung / Hygiene

- Die Schüler benötigen zweckmäßige und der Witterung entsprechende Sportbekleidung sowie saubere und **passende** Sportschuhe. Es sollten 2 Paar Sportschuhe vorhanden sein, ein Paar für die Sporthalle und ein Paar, wenn draußen Sport getrieben wird.
- Jeans oder Bermudashorts sind für den Sportunterricht ungeeignet. Die Teilnahme ohne Sportschuhe ist nicht erlaubt. Straßenschuhe (auch als Turnschuhe) sind nicht zugelassen.
- **Das Lagern der Sportbekleidung in den Schließfächern der Schule ist grundsätzlich möglich, aus hygienischen Gründen wäre es aber besser, die Sportsachen nach Unterrichtsschluss mit nach Hause zu nehmen. Sporttaschen, die im Schulhaus aufgefunden werden (auch an den Garderobenteilen vor den Zimmern), werden vom Hausmeister eingesammelt.**

Sportsachen dürfen 1x pro HJ vergessen werden, jedes weitere Mal wird nachgeholt.

Ein kleines Handtuch gehört für die Körperhygiene in die Sporttasche.

Deo-Sprays sind kein Ersatz für das Waschen nach dem Sport und dürfen nur maßvoll verwendet werden.

Belästigungen anderer Schüler mit Spray sind aus gesundheitlichen Gründen streng verboten.

2. Sicherheit

- Das Tragen von Schmuck ist im Sportunterricht nicht gestattet. **Jeglicher** Schmuck (auch Piercings - z.B. an der Augenbraue oder am Bauchnabel) sind zu entfernen. Ein Abkleben ist nicht zulässig! → Öffnungen in der Haut sind vollflächig mit einem Silikon- oder Gummipropfen zu verschließen
- Die Wertsachen werden auf eigenes Risiko in den Umkleieräumen aufbewahrt.
- Schulterlange Haare müssen mittels Haargummi zusammengefasst werden, um eine freie Sicht des Schülers zu garantieren.
- Bei Verstoß des Schülers gegen diese Sicherheitsbestimmungen wird dieser von der aktiven Teilnahme an der Stunde ausgeschlossen.
- Bei Verletzungen und Krankheiten jeglicher Art ist der Sportlehrer umgehend zu informieren. Dieser leitet sofort weitere Maßnahmen (erste Hilfe, Elterninfo u.ä.) ein. Verletzte Schüler werden mit dem Krankenwagen ins Krankenhaus gebracht oder von einem Erziehungsberechtigten in der Schule (Sportplatz oder Sporthalle) abgeholt.

Für abhanden gekommene Wertsachen oder Geldbeträge kann seitens der Schule keine Haftung übernommen werden!

3. Sportbefreiungen und Atteste

- Auch **sportbefreite Schüler sind zur Anwesenheit beim Sportunterricht verpflichtet.** Sie können dann z.B. organisatorische Aufgaben übernehmen. **Es obliegt dem Sportlehrer,**

diese Schüler vom Unterricht freizustellen. Dies ist aber nur in Sonderfällen möglich und auch nur dann, wenn eine entsprechende Bitte eines Erziehungsberechtigten in schriftlicher Form vorliegt.

- Sportbefreiungen müssen vom **Schüler persönlich beim Sportlehrer** abgegeben werden.
- Ärztliche Atteste (Befreiungen über mehr als eine Woche) müssen vom behandelnden Arzt ausgestellt werden.
- **Ganzjahresatteste und Teilsportbefreiungen sowie Sportbefreiungen/Atteste mit einer Laufzeit ab 4 Wochen müssen vom Jugendärztlichen Dienst** der Stadt Chemnitz, **Gesundheitsamt, Am Rathaus 8**, Tel.: 0371 488-5330 erteilt oder bestätigt werden.
- Teilsportbefreiungen und Atteste sind in jedem Schuljahr neu zu erbringen.

4. Unterricht

Folgende Regelungen sind vom Schüler zu beachten:

- Pünktlichkeit,
- Ruhe und Disziplin im Umkleideraum und im Unterricht,
- Benutzung der Sportgeräte nur mit Erlaubnis der Sportlehrer,
- Beachtung der Anweisungen der Sportlehrer,
- Kaugummi-Verbot während des Sportunterrichts,
- Keine Speisen/Getränke in der Sporthalle,
- Betreten und Verlassen der Sporthalle nur auf Anweisung des Sportlehrers, Melden von Schäden wie Disziplinverstöße und Beschmutzungen der Umkleideräume

5. Bewertung

Die Bewertung wird nach der „Handreichung zur Leistungsermittlung und Leistungsbewertung im Schulsport“ vom Staatsministerium für Kultus des Freistaates Sachsen aus dem Jahr 2005 durchgeführt. Natürlich gelten auch alle Regelungen aus dem „Schulgesetz des Freistaates Sachsen“ vom 16. Juli 2004 und der Schulordnung für Mittelschulen des Freistaates Sachsen vom 3. August 2004 (Rechtsbereinigt mit Stand vom 6. März 2009).

In dieser Schulordnung Mittelschulen §20 (4) ist folgendes aufgeführt:

Werden Leistungen aus Gründen, die der Schüler zu vertreten hat, nicht erbracht, entscheidet der Lehrer unter Berücksichtigung dieser Gründe sowie von Alter und Entwicklungsstand des Schülers, ob er die Note „ungenügend“ erteilt oder die nicht erbrachte Leistung ohne Bewertung bleibt.

Dies bedeutet, dass unter Berücksichtigung der pädagogischen Aspekte im Wiederholungsfall wegen nicht vorhandener Sportsachen oder der Weigerung, Schmuck zu entfernen, eine anstehende Leistungskontrolle mit „ungenügend“ gewertet werden kann.

gez. Sportlehrer der Oberschule Chemnitz – Schönau